

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft	
Eing.:	19. Jan. 2015
Weitergeleitet von: 112-25	
122-11	



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 10 03 80 27503 Bremerhaven

Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft
zu Hd. Frau Littke-Gäbler
28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Herr Stelljes

Tel. 0421 361-18332
Fax 0421 496-18495

E-Mail:
office@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: 0421 361-20 10
0471 596-20 10

PGP-Fingerprint: E9CD DC7E C2DF BFE3 6070 A999
2302 CD93 E3BA B87B

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
09.12.2014 - 122-11 -

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)
55-020-03.14/6#7

Bremerhaven, 16.01.2015

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG)

Sehr geehrte Frau Littke-Gäbler,

mit dem vorgenannten Entwurf soll in § 13 Abs. 2 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) nach Satz 3 ein neuer Satz 4 mit folgendem Text eingefügt werden.

„Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es auch nicht bei Untersuchungen, die im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring durchgeführt werden“.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Ein Verzicht auf die Einwilligung zur Teilnahme an der Schülerbefragung stellt einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht nach § Art. 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar und ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1) nur zulässig, wenn eine den verfassungsgemäßen Grundsätzen der Normenklarheit, Zweckbindung und Verhältnismäßigkeit entsprechende Rechtsgrundlage dies erlaubt. Neben dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ebenso die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG tangiert.

In Fällen, in denen Grundrechte kollidieren, muss der Gesetzgeber Regelungen treffen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Grundsatz der „praktischen Konkordanz“ entsprechen (BVerfGE 41, 29; 83, 130). Es muss demnach ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Positionen gefunden werden, der es ermöglicht, dass beide Grundrechte möglichst weitgehend realisiert werden können.

Dienstgebäude
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle:
Elbinger Platz

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit-bremen.de

Insoweit muss der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen festlegen, unter denen personenbezogene Daten zu Forschungszwecken auf der Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen und ohne Einwilligung verwendet werden dürfen. Eine solche Regelung ist der geltende § 13 BremSchulDSG als bereichsspezifische Regelung für Untersuchungen im Schulbereich. Diese Regelung realisiert beide hier in Rede stehenden konkurrierenden Grundrechte.

Nach dem geltenden § 13 Abs. 2 Satz 3 BremSchulDSG bedarf es der Einwilligung des Betroffenen nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf eine andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

Die geplante Regelung des Satzes 4, nach der für Untersuchungen, die im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring erfolgen, pauschal auf die Einwilligung verzichtet wird, halten wir für ungeeignet, dem Verfassungsgrundsatz der Herstellung der „praktischen Konkordanz“ zweier entgegenstehender Grundrechte zu genügen.

Die vorgeschlagene Regelung verhilft nur der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit zum Durchbruch. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird diesen Rechten pauschal untergeordnet.

An unseren bereits mit Schreiben vom 13.01.2014 (55-020-13.13/4#10) geäußerten grundsätzlichen Zweifeln am Verzicht auf die Einwilligung sowie an der Datenschutzkonformität der gegenwärtigen Ausformung des Ländervergleiches und der TIMS-Studie halten wir fest. Auch in anderen Ländern gibt es entsprechende Zweifel.

Bremen unterwirft sich mit diesem Gesetzentwurf den Entscheidungen der Kultusministerkonferenz. Es müsste durch eine relativierende Regelung jedoch deutlich gemacht werden, dass die bremische Verwaltung noch einen eigenen Entscheidungsspielraum hat und diesen auch zugunsten der informationellen Selbstbestimmung der Eltern und nicht minderjährigen Kinder nutzen kann und wird, indem Einwilligungen eingeholt werden.

Dies könnte der folgende entsprechende Vorschlag für einen Satz 4 sein:

„Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel bei Untersuchungen, die im Rahmen der von allen Ländern einstimmig verabschiedeten Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring erfolgen. Ein Einwilligungserfordernis kann sich beispielsweise aus spezifischen Gegebenheiten im Land Bremen ergeben“.

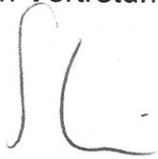
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des IQB-Ländervergleichs Sprachen 2015 in Bremen 77 Schulen, in Bayern und Niedersachsen dagegen 90 Schulen befragt werden. Insoweit liegt die Quote der zu befragenden Schulen in Bremen deutlich überproportional höher gegenüber den anderen Ländern, sodass sich die Bedeutung der Rücklaufquote relativieren dürfte.

Außerdem dürften weitere Möglichkeiten bestehen, die Rücklaufquote im Rahmen der Einwilligung zu erhöhen, beispielsweise durch mehrsprachige Elternbriefe und Einwilligungserklärungen.

Im Übrigen treffen Ihre Angaben in der Begründung nicht zu, wonach in Brandenburg, Hessen und Thüringen verpflichtend an den Befragungen teilgenommen werden muss. Dies würde jedenfalls nicht mit den dortigen Schulgesetzen vereinbar sein.

Darüber hinaus sind wir darüber unterrichtet worden, Ihre Behörde würde bei den nächsten anstehenden Befragungen zum IQB-Ländervergleich Sprachen 2015 und zur TIMSS-Haupterhebung 2015 bereits auf die Einwilligung verzichten, ohne dass der Entwurf endgültig beraten worden ist. Soweit dies zutrifft, bitten wir Sie, die aktuell anstehenden Befragungen nur mit Einwilligung der Eltern bzw. der nicht minderjährigen Schülerinnen und Schüler durchzuführen und uns dies zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a small dot.

Stelljes

Gefallen 03.02.2014 S C

**Die Senatorin
für Bildung und Wissenschaft**
Personalrat –Schulen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Bildung
und Wissenschaft · Emil-Waldmann-Str. 3 · 28195 Bremen

Senatorin für Bildung und Wissenschaft
- 122-11 -

Auskunft erteilt
Herr Sebastiani

Zimmer
T (04 21) 3 61- 4667 / 6044
F (04 21) 361 - 16291

E-mail
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 29.01.2015

Stellungnahme zur Änderung des Bremischen Schuldatengesetzes

Sehr geehrte Frau Littke-Gäbler,

mit Ihrem Schreiben vom 9.12.2014 haben Sie uns die Anlage zur Deputationsvorlage L 132/18 in Form des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes zugesendet. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Personalrat Schulen hat große Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf, weil dadurch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgeweicht und eine Ausnahmeregelung geschaffen wird, die weit über den in der Deputationsvorlage geregelten konkreten Fall hinaus reicht. Durch den einzufügenden Satz wird für jede Untersuchung, die „im Rahmen der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring durchgeführt“ wird, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu Gunsten der Forschungsfreiheit eingeschränkt.

Der Personalrat Schulen erkennt zwar an, dass es in begründeten Einzelfällen sinnvoll sein kann, eine solche Ausnahmeregelung zu treffen, z.B. um durch eine breitere Datenbasis zu validen Ergebnissen zu kommen. Unserer Meinung nach muss aber im Einzelfall, also für jede im Auftrag der KMK durchzuführende Untersuchung, die Legitimation durch einen Parlaments-, bzw. Deputationsbeschluss eingeholt werden.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzender

Sonnenberg, Inga (Bildung)

Betreff:

WG: Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatengesetzes

Von: Wuthe, Anke (Bildung)

Gesendet: Donnerstag, 29. Januar 2015 15:04

An: Littke-Gäbler, Ilka (Bildung)

Betreff: Gesetz zur Änderung des Bremischen Schuldatengesetzes

Sehr geehrte Frau Littke Gäbler,
die Frauenbeauftragte-Schulen schließt sich bezüglich des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatengesetzes der Stellungnahme des PR-Schulen an.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Wuthe

Frauenbeauftragte Schulen

Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

Tel: +49 421 361 2453

Fax: +49 421 361 18 271

E-Mail: frauenbeauftragte-schulen@bildung.bremen.de

Internet: <http://fbs.joomla.schule.bremen.de/>

Sonnenberg, Inga (Bildung)

Von: Drews, Monika (Justiz) <monika.drews@justiz.bremen.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Februar 2015 16:20
An: Sonnenberg, Inga (Bildung)
Betreff: Änderung des Schuldatenschutzgesetz
Anlagen: 201501 Änderung Schuldatenschutzgesetz-überarbeitete Fassung.doc

Sehr geehrte Frau Sonneberg,

anliegend noch formelle Kleinigkeiten direkt in den Entwurf eingearbeitet. Aus materiell-rechtl. Sicht bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Drews

Monika Drews
Freie Hansestadt Bremen
Senator für Justiz und Verfassung
Referat 203 Rechtsnormenprüfung
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen
Tel.: +49 (0) 421 361 4111
E - Mail: monika.drews@justiz.bremen.de
Internet: www.justiz.bremen.de